
Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen

**MITEINANDER – FÜREINANDER
Mehrgenerationenwohnen in Germering e.V.**

2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“
3. Sitz des Vereins ist Germering,, 82110 Germering

§ 2 Aufgaben, Ziele und Zweck

Zweck des Vereins ist

Förderung von generationen- und kulturübergreifenden Wohnprojekten/Lebensformen auf der Basis von

- sozialer Verantwortung
- ökologischer Nachhaltigkeit
- wirtschaftlicher Beständigkeit.

Ferner

- die Förderung von Initiativen zur selbständigen und gemeinschaftlichen Gestaltung von Wohn- und Lebenssituationen, für Einzelpersonen, Familien, ältere Menschen, Menschen mit Behinderung und Personen anderer Kulturen
- die Aufklärung der Öffentlichkeit über solche Wohnformen
- die Schaffung von Hilfestellungen zur Vermeidung von Einsamkeit und Isolation
- die Förderung von Toleranz im Zusammenleben von Menschen verschiedenen Alters, verschiedener Herkunft und Menschen mit Behinderung.

Es ist nicht Aufgabe des Vereins, Wohnraum zu beschaffen.

1. Der Verein wird zu diesem Zweck tätig in der
 - Entwicklung
 - Bekanntmachung (z.B. durch Ausschreibung)
 - Umsetzung
 - Förderungvon generationen- und kulturübergreifenden Wohnprojekten/Lebensformen und deren weiterführenden und vertiefenden Projekten.
2. Der Verein kann Partnerschaften mit Interessenten oder Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Zielen eingehen.
3. Der Verein kann auch in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt oder mit einer Kapitalgesellschaft verschmolzen bzw. an einer Kapitalgesellschaft beteiligt werden.

-
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
 5. Die zur Erfüllung seiner gemeinnützigen Aufgaben benötigten Mittel (Geld- und Sachmittel) erwirbt/beschafft der Verein durch Mitgliederbeiträge, Veranstaltungen, Spenden jeglicher Art, sowie durch öffentliche Zuwendungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung 1977 (§51ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, er ist selbstlos tätig.
2. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon unberührt bleiben Ehrenamtszuschüsse.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Notwendige Auslagen werden erstattet.

5. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Leistungen aufgrund besonderer Verträge bleiben hierdurch unberührt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige natürliche und juristische Person, aber auch Personengesellschaften und nicht eingetragene Vereine werden, sofern sie die Vereinsziele unterstützen.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die sich für die Ziele und Interessen des Vereins betätigen wollen. Sie können natürliche Personen oder bevollmächtigte Vertreterinnen oder Vertreter der unter 4.1 genannten Gruppierungen sein.
Der Bevollmächtigte ist nur dann stimmberechtigt, wenn die Vollmacht schriftlich, oder per Fax vorliegt.

Fördernde Mitglieder können Personen oder Gruppierungen werden, die den Verein materiell und ideell unterstützen, sich aber nicht an den Aktivitäten des Vereins beteiligen wollen.

3. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht, erhalten jedoch auf Antrag die Einladung zur Mitgliederversammlung. Die protokollierten Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden ihnen zugeleitet.

4. Ein förderndes Mitglied kann auf Antrag seine fördernde Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft umwandeln. Wirksam wird der Statuswechsel eine Woche nach Eingang des schriftlichen Antrags beim Vorstand und dessen Beschluss. Gleiches gilt für den Wechsel einer ordentlichen Mitgliedschaft in eine fördernde.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung in der Gründungsversammlung oder durch späteren, schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft, einzureichen beim Vorstand.
Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.
Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Zahlung des satzungsgemäßen Beitrags.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Ausschluss oder durch Austritt nach Kündigung sowie im Falle juristischer Personen bei deren Auflösung.
3. Der Austritt eines Mitgliedes ist 4 Wochen zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung, gerichtet an den ersten Vorsitzenden. Eine Beitragsrückzahlung erfolgt nicht.
4. Ausschlussklausel
Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, oder trotz Mahnung mit den Beiträgen mindestens in Höhe eines Jahresbeitrages in Rückstand ist, so kann es durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit per sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung persönlich oder schriftlich Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Vorstand gegeben werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
5. Mitglieder, die ihren Austritt erklärt haben oder vom Vorstand ausgeschlossen wurden, verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Ämter und haben die Vereinsunterlagen und dergleichen sofort an den Verein, oder an vom Verein beauftragte Dritte herauszugeben.

§ 6 Beiträge, Geschäftsjahr

1. Alle Mitglieder zahlen einen Mitglieder- bzw. Förderbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Der jeweilige Beitrag ist als Jahresbeitrag zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten, jedoch spätestens bis zum 31.03. des Kalenderjahres.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ermäßigen, stunden oder erlassen.
4. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorstands geleistet werden. Die Kassenwartung ist zur Belegführung verpflichtet.
5. Geld- und Sachspenden müssen verbucht werden und jederzeit den Mitgliedern nachweisbar sein.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung haben alle erschienenen ordentlichen Mitglieder eine Stimme. Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich durch den ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen, der auch den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt.

Mitgliederversammlungen müssen außerdem vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes vom Vorstand fordert.

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den Vorstand unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig
 - Wahl/Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern
 - Festlegung der Beitragshöhe
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung mit Zweidrittelmehrheit.

4. Beurkundung von Beschlüssen:
Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung keine Sonderregelung enthält. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich nieder zu legen und von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Sollte kein Viertel anwesend sein, wird die Mitgliederversammlung für eine Stunde unterbrochen. Die danach fortgeführte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Verhinderung kann die Stimme mit schriftlicher Vollmacht übertragen werden. Ein Mitglied kann ein weiteres Mitglied vertreten. Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung geheim abstimmen.

§ 9 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist

der 1. Vorsitzende
der 2. Vorsitzende

Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt. Für Rechtsgeschäfte ab einem Betrag von 500,- EUR können die Vorstände (nach § 9 Ziffer 1) nur gemeinsam handeln.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der zusätzliche Aufgabebereiche festgelegt werden.

2. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
3. Etwaige formale Satzungsänderungen, die von den Gerichten, Aufsichtsbehörden oder Finanzämtern verlangt werden, kann der Vorstand selbst vornehmen.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und ihr gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet.
5. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens und die Ausführung der ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben.

Zu seinen Aufgaben gehören

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aufstellen der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
- Verbreitung und Vertretung aller Ziele in der Öffentlichkeit, die sich aus der Satzung ergeben
- Abschließen von Arbeitsverträgen mit Angestellten des Vereins.

6. Gemäß § 30 BGB kann der Vorstand für bestimmte Geschäftsbereiche besondere Vertreter bestellen, die im Innenverhältnis den Vorstand bei seiner Arbeit unterstützen. Die Geschäftsbereiche werden durch Vorstandsbeschluss festgelegt.

7. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren nach Mehrheitsprinzip gewählt. Kandidaten/Kandidatinnen müssen bei der ersten Vorstandswahl anwesend sein.

Wiederwahl ist möglich. Bei Bereitschaft zu einer erneuten Kandidatur muss bei Abwesenheit eine schriftliche Bereitschaftserklärung vorliegen. Der Vorstand bleibt bis zum Amtsantritt der Nachfolger im Amt.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes kann der verbliebene Vorstand die Besetzung der Stelle, nicht jedoch die Stellentätigkeit ruhen lassen und kommissarisch besetzen. Bei der folgenden Mitgliederversammlung ist eine Nachwahl für die freie Stelle durchzuführen. Die Nachwahl gilt bis Ende der Wahlperiode.

8. Der Vorstand tritt je nach Bedarf zusammen. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal vierteljährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen durch das mit der Schriftführung beauftragte Vorstandsmitglied oder durch den/die Vorsitzende(n).

Alle Beschlüsse erfordern die einfache Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder elektronisch gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Die Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich nieder zu legen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 10 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus **mindestens 3** gleichberechtigten Mitgliedern

- 1.1 dem Kassenwart
- 1.2 dem 1. Schriftführer
- 1.3 dem 2. Schriftführer

2. Aufgaben des erweiterten Vorstands
Der erweiterte Vorstand kann an den Vorstandssitzungen teilnehmen, ist aber bei Vorstandsbeschlüssen nicht stimmberechtigt, sondern nur beratend tätig.

§ 11 Projekte

Projekte im Sinne der Aufgaben und Ziele des Vereins (§ 2 der Satzung) können von jedem Mitglied initiiert werden unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 12 Protokollierung von Beschlüssen, Niederschriften

Über die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und einem Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen. Die Grundlage des Vereins gemäß § 2 (Aufgaben und Ziele) kann nicht verändert werden.
Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt sind.
2. Die Satzung bedarf der Anerkennung der ausschließlichen und unmittelbaren Gemeinnützigkeit des Vereins.
3. Satzungsänderungen, die Aufgaben und Ziele des Vereins sowie seine Vermögensverwendung betreffen, sind dem Finanzamt vom Vorstand mitzuteilen.
4. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§14 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel der gültig abgegebenen Stimmen. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden bzw. durch dessen Stellvertreter unter Wahrung einer Einladungsfrist von 6 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Verein, der gleiche Zwecke verfolgt, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
Die Bestimmung hierfür obliegt der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
5. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 15 Schlussbestimmung, Inkrafttreten

1. Satzung errichtet in der konstituierenden Sitzung am 23.09.2014. In der wiederaufzunehmenden Gründungsversammlung am 12.03.15 geändert.
2. Mit der Eintragung ins Vereinsregister wird die Satzung rechtskräftig.
Stand

Unterschriften: